

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung der 3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit  
Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Hannover, 10. November 2020

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 5. November 2020 beschlossene 3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss  
Surborg

Anlage

### **3. Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften**

Vom 5. November 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften vom 19. März 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 74), die zuletzt durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. September 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 eingefügt:

„(2) Abweichend von § 18 Absatz 4 KKO kann zu einer Tagung der Kirchenkreissynode auch auf elektronischem Weg eingeladen werden.

(3) <sup>1</sup>Einer persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bei einer Tagung der Kirchenkreissynode steht es gleich, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an einer Tagung der Kirchenkreissynode teilnehmen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können. <sup>3</sup>Anstelle einer geheimen Abstimmung oder Wahl nach Satz 2 kann eine Abstimmung oder Wahl mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. <sup>4</sup>Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. <sup>5</sup>Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. <sup>6</sup>Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. <sup>7</sup>Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Über die Form einer Tagung entscheidet der Vorstand der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 KKO im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. <sup>2</sup>Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann der Vorstand der Kirchenkreis-

synode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine andere Form der Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen. <sup>3</sup>Für diese Mitteilung gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Die Öffentlichkeit einer Tagung der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 6. November 2020 in Kraft.

Hannover, den 5. November 2020

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Meister

## **Zur Begründung:**

### Allgemeines

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft soll angesichts der sich verschärfenden Situation in der Corona-Pandemie eine verlässliche Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kirchenkreissynoden im Wege einer Videokonferenz oder zumindest in Form einer Hybrid-Tagung mit Zuschaltung einzelner Mitglieder über eine Videokonferenz bereitstellen.

Die landeskirchlichen Hinweise zur Arbeit der Leitungsgremien in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gehen davon aus, dass Video- und Hybridkonferenzen kirchlicher Leitungsgremien auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als Sitzungen unter Anwesenden zulässig sind, soweit alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums technisch die Möglichkeit haben, an einer solchen Sitzung teilzunehmen. Denn die Gremienmitglieder können in der Regel ohne Einschränkungen auch im Rahmen einer Video- oder sogar Telefonkonferenz Meinungen und Argumente austauschen und so zu Beschlüssen kommen.

In größeren Gremien wie einer Kirchenkreissynode ist ein Austausch unter den Teilnehmenden anders als z.B. in einem Kirchenvorstand oder einem Kirchenkreisvorstand allerdings dadurch erschwert, dass nicht alle Teilnehmenden gleichzeitig auf einem Bildschirm sichtbar sind. Die Frage einer eindeutigen rechtlichen Grundlage für rein digitale Tagungen oder Hybrid-Tagungen besitzt daher bei größeren Gremien ein größeres Gewicht. Dementsprechend hat die Landeskirche durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes vom 29. Oktober 2020 ähnlich wie zuvor bereits die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) mittlerweile Regelungen über Video- und Hybridkonferenzen der Landes-synode getroffen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus Gründen der Klarstellung angezeigt, zumindest grundlegende Regelungen über eine Durchführung von Tagungen der Kirchenkreissynoden im Wege einer Video- oder einer Hybridkonferenz zu treffen. Daraus kann allerdings kein Umkehrschluss hergeleitet werden, dass Video- oder Hybridkonferenzen anderer Gremien wie der Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände ohne eine ausdrückliche Regelung unzulässig sind. Auch die rechtliche Zulässigkeit der Tagungen von Kirchenkreissynoden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gesetzeskraft bereits in digitaler oder hybrider Form stattgefunden haben oder zu denen bereits eingeladen wurde, soll dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Die Dringlichkeit der Regelung im Wege einer Verordnung mit Gesetzeskraft (Artikel 71 Absatz 1 KVerf) ergibt sich daraus, dass wegen der steigenden Zahl an Corona-Erkrankungen einerseits viele Tagungen der Kirchenkreissynoden abgesagt wurden und andererseits Unsicherheit über die rechtliche Zulässigkeit digitaler oder zumindest hybrider Tagungen der Kirchenkreissynoden besteht. Zwar ist es nach § 4 Absatz 2 (künftig: § 4 Absatz 6) der geltenden Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften (HandlungsfähigkeitsVO) möglich, mit Zustimmung des Vorstandes der Kirchenkreissynode auch deren Entscheidungen über den Haushalt und den Stellenrahmenplan durch Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes zu ersetzen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Corona-Pandemie mittlerweile fast neun Monate dauert und dass deren Ende noch nicht abzusehen ist. In dieser Situation wird es zunehmend wichtiger, im Interesse eines Gleichgewichts zwischen den Leitungsorganen eines Kirchenkreises, die nach Artikel 33 der Kirchenverfassung den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung leiten, dem synodalen Leitungsorgan über die Notregelung von § 4 Absatz 2 (künftig: § 4 Absatz 6) HandlungsfähigkeitsVO hinaus die Möglichkeit zu eröffnen, auf einer sicheren Rechtsgrundlage an der Leitung des Kirchenkreises zu partizipieren und ohne Gesundheitsgefährdung in einen Austausch untereinander und mit den anderen Leitungsorganen des Kirchenkreises einzutreten.

Die Notregelung des § 4 Absatz 2 (künftig: § 4 Absatz 6) HandlungsfähigkeitsVO bleibt neben der Möglichkeit einer hybriden oder rein digitalen Tagung weiter bestehen, um den Kirchenkreisen möglichst viele Optionen für die Erfüllung der Aufgaben zu eröffnen, die der Kirchenkreissynode obliegen. Es ist Aufgabe des Vorstandes der Kirchenkreissynode, nach pflichtgemäßem Ermessen zwischen den verschiedenen Möglichkeiten einer Erfüllung der synodalen Aufgaben auszuwählen. Der Vorstand hat dabei insbesondere abzuwägen,

- dass einzelne Mitglieder der Kirchenkreissynode aus persönlichen Gründen oder wegen Mängeln in der regionalen digitalen Infrastruktur möglicherweise nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, an einer digitalen oder hybriden Kirchenkreissynode teilzunehmen und ihre synodalen Mitwirkungsrechte auszuüben, und
- welche Bedeutung die anstehenden Entscheidungen besitzen und wie dringlich sie sind.

#### Im Einzelnen:

Die neu eingefügten Absätze ergänzen die bisher in § 4 HandlungsfähigkeitsVO geregelten Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung:

- Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass Einladungen zu einer Tagung der Kirchenkreissynode auch auf elektronischem Weg zulässig sind. Die Ladungsfristen des § 18 Absatz 4 KKO sind dabei weiterhin zu beachten.

- Der neu eingefügte Absatz 3 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit von Tagungen der Kirchenkreissynode in digitaler oder hybrider Form. Zugleich beschreibt dieser Absatz in Anknüpfung an § 32a Absatz 2 und 3 des Landessynodalgesetzes (LSynG) beispielhaft den notwendigen Standard für die Durchführung solcher Video- oder Hybridsitzungen, nämlich die Wahrung der Mitwirkungsrechte aller Mitglieder der Kirchenkreissynode und bis hin zu geheimen Abstimmungen und Wahlen. Letztere sind mit Hilfe einer entsprechenden Software technisch grundsätzlich möglich. Als Alternative zu einer softwaregestützten geheimen Abstimmung oder Wahl stellen die Sätze 3 bis 7 von Absatz 3 aber auch ein schriftliches Verfahren zur Verfügung, das dem Verfahren nach § 5 Absatz 4 HandlungsfähigkeitsVO im Rahmen einer Superintendent\*innen-Wahl entspricht.
- Um die technischen Hürden für die Teilnahme an einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode möglichst niedrig zu halten, ermöglicht Absatz 3 Satz 1 neben einer Teilnahme durch Ton- und Bildübertragung auch eine Teilnahme durch bloße Tonübertragung. Voraussetzung für diese Form der Teilnahme ist allerdings, dass die teilnehmende Person wie insbesondere bei der telefonischen Einwahl in eine Videokonferenz identifizierbar ist.
- Der neu eingefügte Absatz 4 stellt zunächst klar, dass die Entscheidung über die Form einer Tagung der Kirchenkreissynode im Rahmen der Festlegungen von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 dem Vorstand der Kirchenkreissynode obliegt. Dieser hat darüber nach dem im Kirchenkreis üblichen Verfahren das Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.
- Die Sätze 2 und 3 von Absatz 4 eröffnen die Möglichkeit, beispielsweise bei einer problematischen Entwicklung des Infektionsgeschehens im Kirchenkreis eine bereits eingeladene Kirchenkreissynode „umzuladen“ und an Stelle einer Tagung mit persönlicher Anwesenheit für denselben Termin eine hybride oder rein digitale Tagung vorzusehen. Da sich die eingeladenen Mitglieder bereits auf den Termin der Kirchenkreissynode eingestellt haben, erscheint für diese „Umladung“ eine Frist von einer Woche zwar erforderlich, aber auch ausreichend.
- Der neu eingefügte Absatz 5 soll ähnlich wie § 32a Absatz 4 LSynG die Öffentlichkeit von Tagungen der Kirchenkreissynode sichern. Anders als die Regelungen über die Landessynode eröffnen die Bestimmungen für Tagungen der Kirchenkreissynode allerdings mehrere Möglichkeiten. Neben einer Bild- und Tonübertragung, die je nach den örtlichen Verhältnissen und Erwartungen ggf. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, kommt auch eine Veröffentlichung der Niederschrift (vgl. § 97a Absatz 1 Satz 6 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtags für Sitzungen der Ausschüsse) in Betracht, beispielsweise auf der Homepage des Kirchenkreises. Möglich ist außerdem

eine öffentliche Berichterstattung vor und nach der Tagung, z.B. auf der Homepage des Kirchenkreises, in einem kirchenkreisinternen Newsletter oder über die örtlichen Tageszeitungen. Zu diesem Zweck kann den örtlichen Tageszeitungen auch ein Link zur Teilnahme an der Videokonferenz der Kirchenkreissynode zur Verfügung gestellt werden.